

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 8. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Januar 2026)

zum Thema:

**Linksterroristischer Anschlag auf die Berliner Stromversorgung –
Gefahrenabwehr im Bereich des Berliner Stromnetzes**

und **Antwort** vom 29. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Jan. 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24756
vom 8. Januar 2026
über Linksterroristischer Anschlag auf die Berliner Stromversorgung – Gefahrenabwehr im Bereich des Berliner Stromnetzes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorwort:

Das Berliner Stromnetz ist wesentliche kritische Infrastruktur. Laut Senatorin Giffey beträgt die Länge etwa 35.000 Kilometern. 99 Prozent davon seien bereits unter der Erde. „Wir reden über ein Prozent, das noch oberirdisch verläuft.“¹ Unter dem Label „Switch off“ taucht im Jahr 2023 eine Website auf - mit einem Manifest gegen Kapitalismus und Klimazerstörung. Die Verfasser rufen aber auch zu Brandanschlägen und Sabotage auf, veröffentlichen eine Liste von Anschlagszielen, detaillierte Bauanleitungen für Brandsätze, erklären, wie Täter vorgehen sollten, um keine DNA-Spuren zu hinterlassen. Ebenfalls auf der Website: eine lange Liste mutmaßlich linksextremer Anschläge, Brandstiftungen und Sabotagen, deren Täter sich angeblich auf die Aufrufe von "Switch off" berufen haben². Der jüngste linksterroristische Anschlag auf das Berliner Stromnetz hat die verehrenden Auswirkungen und Versäumnisse verdeutlicht.

1. Welche Senatsverwaltungen und nachgeordneten Behörden sind seit 2023 federführend für die Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit Angriffen auf stromnetzbezogene Infrastruktur zuständig?

¹ <https://www.bz-berlin.de/berlin/steglitz-zehlendorf/stromausfall-berlin-2>

²

Zu 1.:

Die Aufsicht über den Sektor Energie und damit verbunden auch den Schutz der Energieinfrastruktur obliegt der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe). Beratend stehen ihr die Polizei Berlin sowie die Koordinierungsstelle Kritische Infrastrukturen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport (SenInnSport) und anlassbezogen auch der Bereich Wirtschaftsschutz des Berliner Verfassungsschutz zur Seite.

2. Welche Aufgaben nimmt die Koordinierungsstelle Kritische Infrastrukturen (KoSt KRITIS) seit ihrer Einrichtung wahr, speziell bezogen auf das Stromnetz?
 - a. Welche Maßnahmen, Lagebilder und sonstige Arbeitsformate wurden erarbeitet?
 - b. Wie sieht die Personalausstattung der KoSt KRITIS aus? Bitte nach Jahr und Vollzeitäquivalent aufschlüsseln.

Zu 2.:

Der Senat von Berlin hat am 14.02.2023 auf Vorlage von Frau Innensenatorin Spranger die Einrichtung einer Koordinierungsstelle Kritische Infrastrukturen (KoSt KRITIS) zur Wahrnehmung der Aufgabe nach § 28 Abs. 4 KatSG Berlin zur Kenntnis genommen.

Die vorgenannte Senatsvorlage sieht insbesondere folgende Aufgaben vor:

- Unterstützung bei der Identifizierung der KRITIS durch die Fachressorts (Identifizierungsfunktion)
- Informationssammlungs- und Verteilungsstelle (Informationsfunktion)
- Wissenssammlungs- und -speicherstelle (Kompetenzfunktion)
- Organisation und Durchführung von Gesprächsformaten (Geschäftsstellenfunktion)
- Ressortübergreifende AG KRITIS unter Einbindung der Ansprechpersonen für die Sektoren in den Ressorts sowie Arbeitskreis Kritische Infrastrukturen

Der KoSt KRITIS obliegt nicht die Wahrnehmung von speziell auf das Stromnetz bezogenen Aufgaben; für diese liegt die Verantwortung bei der SenWiEnBe. Die KoSt KRITIS befasst sich vielmehr mit sektorübergreifenden Aufgaben sowie der Vernetzung der Akteurinnen und Akteure, sie unterstützt und begleitet jedoch auch anlassbezogen, auch in Bezug auf das Stromnetz.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Beantwortung der Frage nach der personellen Ausstattung der KoSt KRITIS hat zu unterbleiben. Diese Information ist als Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch eingestuft und wird gesondert übermittelt.

3. Existiert seit 2023 eine gesonderte Risiko- und Bedrohungsanalyse im Rahmen der Gefahrenabwehr zum Schutz des Stromnetzes vor Sabotage, Brandstiftung, extremistischen und terroristischen Taten und hybriden Bedrohungen? Wenn ja, wer hat sie erstellt und wie wurden sie fortgeschrieben? Wenn nein, warum nicht?
4. Welche Kategorien von stromnetzbezogenen Anlagen werden in Berlin als besonders schutzbedürftig eingestuft (z.B. Kabelbrücken, Umspannwerke, Netznoten)?
5. Welche Vereinbarungen und Kooperationen bestehen seit 2023 zwischen dem Land Berlin und der Stromnetz Berlin GmbH (z.B. Sicherheitskonzepte, Meldepflichten, gemeinsame Lagebesprechungen)?
6. Welche Objektschutzmaßnahmen wurden im Rahmen der Gefahrenabwehr speziell an den oberirdischen Abschnitten seit 2023 umgesetzt, um Sabotage, Brandstiftung und ähnliche Angriffe zu verhindern? Bitte nach Jahr und Maßnahme aufschlüsseln.

Zu 3.-6.:

Für die Sicherheit des Stromnetzes sind die Stromnetzbetreiberinnen und -betreiber verantwortlich. Die Stromnetz Berlin GmbH ist mit den zuständigen Stellen der Berliner Verwaltung zu Risiken und Schwachstellen im regelmäßigen Austausch. Die Stromnetz Berlin GmbH führt regelmäßige und systematische Schwachstellenuntersuchungen durch, wie sie für Betreiberinnen und Betreiber kritischer Infrastrukturen üblich sind. Diese fließen in kontinuierliche Verbesserungsmaßnahmen ein. Der Veröffentlichung der Inhalte dieser Analysen und der technischen Details stehen Sicherheitserfordernisse, Schutzzweck und damit Geheimhaltungsgründe entgegen.

Bei konkreten Gefährdungslagen trifft die Polizei Berlin Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in enger Absprache mit den Betreiberinnen und Betreibern kritischer Infrastrukturen. Sie unterstützt diese zudem im Bereich der Präventionsberatung und der Durchführung von Sicherheitsberatungen durch das Landeskriminalamt Berlin (LKA). Darüber hinaus wertet das LKA die in Bearbeitung befindlichen Vorgänge im Zusammenhang mit Angriffen auf die KRITIS aus. Hierzu gehört auch das Analysieren und Bewerten von Beiträgen auf einschlägigen Websites (wie z. B. „Switch off“) oder Selbstbezeugungsschreiben. Daneben findet ein fortlaufender Austausch mit dem Bundeskriminalamt statt. Die Polizei Berlin pflegt mit allen Betreiberinnen und Betreibern kritischer Infrastruktur zudem einen engen Informationsaustausch.

7. Welche Rechtsgrundlagen nutzt der Senat bzw. die zuständige Stelle für Videoüberwachung, Sensorik und Detektion im Rahmen der Gefahrenabwehr an stromnetzbezogenen Anlagen auf öffentlichem Grund? Sieht der Senat gesetzgeberischen Handlungsbedarf zur Umsetzung solcher Maßnahmen? Wenn ja, welchen?

Zu 7.:

Rechtsgrundlagen für eine Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume für die Betreiberinnen und Betreiber Kritischer Infrastrukturen sind Artikel 6 Absatz 1 Satz 1

Buchst. f der Verordnung EU 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), § 20 Berliner Datenschutzgesetz sowie § 4 Bundesdatenschutzgesetz. Im Rahmen einer ersten kurSORischen Prüfung wurde potenzieller, gesetzgeberischer Handlungsbedarf identifiziert. Die abschließende Prüfung dauert an und wird gegenwärtig mit hoher Priorität vorangetrieben.

8. Welche polizeilichen Schutzkonzepte bestehen seit 2023 für stromnetzbezogene Infrastruktur (Objektschutz, Videoüberwachung, Bestreifung, Lagebilder) im Rahmen der Gefahrenabwehr?

Zu 8.:

Im Jahr 2025 wurde durch die Landespolizeidirektion eine Einsatzanordnung zum Schutz kritischer Infrastruktur erlassen. Der Veröffentlichung der Inhalte stehen Sicherheitserfordernisse, Schutzzweck und damit Geheimhaltungsgründe entgegen.

9. Gibt es Zielvorgaben für Alarmierungs- und Interventionszeiten bei sicherheitsrelevanten Ereignissen an stromnetzbezogenen Anlagen? Wenn ja, wie sehen diese aus?

Zu 9.:

Seitens der Stromnetz Berlin GmbH bestehen für den Sicherheitsdienst entsprechende Zielvorgaben. Der Veröffentlichung entsprechender Details stehen Sicherheitserfordernisse, Schutzzweck und damit Geheimhaltungsgründe entgegen.

Seitens der Polizei Berlin erfolgt in Fällen sicherheitsrelevanter Ereignisse eine auf den Einzelfall bezogene Lagebeurteilung. Anhand dieser erfolgt die Disposition von Einsatzkräften und -mitteln. Die Interventionszeiten ergeben sich hierbei aus den einsatztaktischen Gegebenheiten.

10. Wie viele Straftaten wurden seit 2023 im Zusammenhang mit stromnetzbezogener Infrastruktur (z.B. Sabotageverdacht, Sachbeschädigung/Brandstiftung, Einbruch, Diebstahl) erfasst? Bitte nach Jahr und Delikt aufschlüsseln.

Zu 10.:

Grundlage für die Beantwortung der Anfrage ist der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich, anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“, um eine Eingangsstatistik. Das bedeutet, der Fall wird sofort gezählt, wenn er bekannt wurde und nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen. Die Fallzählung erfolgt tatzeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

Die nachfolgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen. Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzten Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen - gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil - einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tatmotivation. Neuere Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung oder zu Änderungen führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK auch erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Richtlinien für den KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind. Liegt der Tatort in einem anderen Bundesland, wird der Fall dort statistisch gezählt.

Für den Zeitraum 2023 bis 2025 werden die Fälle der PMK zugrunde gelegt, bei denen „Stromnetz Berlin“ oder „Vattenfall“ als geschädigte Organisation erfasst wurde.

Aufgrund des noch nicht erreichten Statistikschlusses am 31. Januar 2026 konnten für das Jahr 2025 noch nicht alle bekannt gewordenen Fälle im Rahmen des KPMD-PMK erfasst werden. Demnach ist davon auszugehen, dass die aufgeführten Fallzahlen für das Jahr 2025 nicht das gesamte Fallaufkommen darstellen, welches sich im angefragten Zeitraum ereignete. Dies ist auch der Grund, warum der Brandanschlag auf die Stromnetz Berlin GmbH vom 3. Januar 2026 noch nicht in den Fallzahlen enthalten ist, da der Fokus auf der Erfassung derzeit noch auf den Vorgängen des Jahres 2025 liegt. Das Fallaufkommen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Fallaufkommen zum Nachteil Stromnetz Berlin und Vattenfall
im Zeitraum 2023 bis 13. Januar 2026

Jahr	Delikt	Anzahl und Bezeichnung
2023	§ 303 StGB	2 x Sachbeschädigung
	§ 123 StGB	1 x Hausfriedensbruch
	§ 306 StGB	1 x Brandstiftung
	§ 86a StGB	1 x Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen
2024	§ 123 StGB	2 x Hausfriedensbruch
	§ 86a StGB	4 x Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen
	§ 303 StGB	2 x Sachbeschädigung
2025	§ 86a StGB	7 x Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen
	§ 306 StGB	2 x Brandstiftung
	§ 224 StGB	gefährliche Körperverletzung
	§ 303 StGB	3 x Sachbeschädigung

Quelle: KPMD-PMK; Stand: 13. Januar 2026

11. Welche Schadenssummen und welche Versorgungsunterbrechungen sind seit 2023 aus solchen Taten entstanden? Bitte nach Jahr, Schadenssumme (unmittelbar/mittelbar – ggf. Schätzung) und Versorgungsunterbrechung in Stunden aufschlüsseln.

Zu 11.

Daten im Sinne der Fragestellung sind im automatisierten Verfahren nicht auswertbar.

12. Welche Übungen/Lageübungen wurden seit 2023 gemeinsam mit Stromnetz Berlin GmbH, Polizei Berlin, Berliner Feuerwehr, Katastrophenschutzbehörden, THW, Bundesbehörden oder Bundeswehr durchgeführt? Bitte nach Jahr, Teilnehmern und jeweiligen Szenario aufschlüsseln.

Zu 12.

Die Stromnetz Berlin GmbH und die Katastrophenschutzbehörden (i. w. S.) führen regelmäßige „Krisenübungen“ durch. Daten im Sinne der Fragestellung sind im automatisierten Verfahren nicht auswertbar.

13. Welche Maßnahmen sind für die Gefahrenabwehr im Bereich der Stromversorgung für 2026/2027 konkret geplant? Bitte um Projekt-/ Maßnahmendarstellung mit Zeitplan und Kostenplanung.

Zu 13.:

Die Stromnetz Berlin GmbH teilte auf Anfrage mit, dass sie umfangreiche Maßnahmen umsetzt, um die Resilienz des Stromnetzes noch weiter zu stärken. So werden etwa die Bewachungsleistungen an den Anlagen verstärkt. Das betrifft sowohl die Bewachung durch Personal als auch die Nutzung von Sensorik. Außerdem wird der physische Schutz der im Stadtgebiet verteilten Anlagen geprüft und erforderlichenfalls angepasst. Der Veröffentlichung weitergehender Details stehen Sicherheitserfordernisse, Schutzzweck und damit Geheimhaltungsgründe entgegen.

Die zuständigen Stellen der Berliner Verwaltung behandeln das Thema Resilienz und Sicherheit der Berliner Infrastrukturen fortlaufend und mit hoher Priorität. Nach dem Brandanschlag auf die Strominfrastruktur in Johannisthal am 9. September 2025 wurde das Thema Resilienz in der Stromversorgung nochmals verstärkt in den Fokus genommen und sich in der Senatssitzung am 16. Dezember 2025 mit einem durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe erarbeiteten Maßnahmenplan befasst. Der Maßnahmenplan konzentriert sich nach einer Bestandsaufnahme der bereits eingeleiteten Maßnahmen, der Investitionen in ein resilenteres Netz sowie der Krisen- und Notfallreaktion darauf, in welchen Bereichen Anstrengungen noch intensiviert und Akteurinnen und Akteure noch besser vernetzt werden können. Der Ausbau von Georedundanzen ist als wesentlicher Bestandteil der weiteren Maßnahmen vorgesehen.

Berlin, den 29. Januar 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport